

13/JN-247/HJ

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.342/0002-I 2/2005

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter: Dr. Dagmar Dimmel
*Durchwahl: 2133

Betrifft: Wehrrechtsänderungsgesetz 2005.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu GZ S91001/10-ELeg/2004

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 1. Februar 2005 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 5 (§ 12 Abs. 3 Munitionslagergesetz 2003):

Nach den Erläuterungen soll mit der Änderung auf die im Rahmen des Außerstreit-Begleitgesetzes durchgeführten Änderungen im Enteignungsrecht Bedacht genommen werden. § 12 Abs. 2 Munitionslagergesetz 2003 soll nach dem Entwurf aber nicht geändert werden. Das bedeutet, dass der Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach diesem Bundesgesetz nach wie vor beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden muss. Gleiches gilt für den Antrag nach § 12 Abs. 2 zweiter Satz des Gesetzes.

Die unveränderte Beibehaltung dieses Abs. 2 könnte zu Problemen führen. Nach Art. XXXII § 15 des Außerstreit-Begleitgesetzes ist in Bundesgesetzen, in denen zur Entscheidung über die Entschädigung wegen einer Enteignung das Bezirksgericht berufen wird, mit dem 1.1.2005 an dessen Stelle das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht getreten. Im Rechtsinformationssystem des Bundes ist diese Änderung in § 12 Abs. 2 Munitionslagergesetz 2003 noch nicht nachvollzogen. Zur Vermeidung allfälliger

Missverständnisse sollte der Ausdruck „beim zuständigen Bezirksgericht“ in § 12 Abs. 2 des genannten Gesetzes durch den Ausdruck „beim zuständigen Landesgericht“ ersetzt werden. Darüber hinaus wird angeregt, zumindest im ersten Satz der Bestimmung auf § 18 Abs. 2 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes zu verweisen. Dadurch wird klargestellt, welches Landesgericht im Einzelfall zur Verhandlung und Entscheidung berufen ist, nämlich das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung (hier also das Munitionslager) liegt.

Zu Art. 7 Z 4 (§ 50 Abs. 3 Militärbefugnisgesetz):

§ 50 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes soll nicht geändert werden. Bei dieser Bestimmung stellt sich nicht das zu § 12 des Munitionslagergesetzes 2003 aufgeworfene Problem, weil § 50 Abs. 2 Militärbefugnisgesetz nur vom „zuständigen Gericht“ spricht. Allerdings bleibt unklar, welches Gericht nun im Einzelnen zur Verhandlung und Entscheidung berufen ist. Auch hier könnte durch einen Verweis auf § 18 Abs. 2 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes Klarheit geschaffen werden.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats auch im Wege elektronischer Post übermittelt.

04. April 2005
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt